

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	4 (1801)
Artikel:	Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commission des gesezgebenden Raths, vorgetragene Gesetzvorschläge
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543036

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eingesochener Petition der Wynauischen Güterbesitzer, bey seinem ersten Beschlusse beharret.

Als Beweggründe seines Beschlusses dann führt er an: Die außerordentliche Hastigkeit, mit der die Abkäufer zu Werke gegangen sind; ihr Nichtachten auf alle Oppositionen und Protestationen ihrer Gegenpart, so wie auf ihre bey der Gesetzgebung gethanen Einfragen und die bey derselben eben dadurch veranlaßte und im Wurf gelegene Revision des Gesetzes vom 4. April; und endlich ihr einseitiges, irregulaires Fürfahren in dem Loskaufsgeschäfte, indem nicht nur die dritte Schätzung in Abwesenheit der Opponenten eröffnet, sondern auch sogar die Loskaufssumme selbst in deren Abwesenheit und in gleicher Sitzung festgesetzt ward. Diesen Beweggründen fügt er in seinem Schreiben noch bey, daß er dieses Loskaufsgeschäft, als vor dem 25. Sept. beendigt, als gültig würde anerkannt haben, wenn er nicht aus den Acten selbst Irregularitäten und eine auffallende und gesetzwidrige Hastigkeit in Betreibung des Geschäftes wahrgenommen hätte; und da es um Anwendung eines in das Administrativfach einschlagenden Gesetzes zu thun war, so habe er sich für befugt geglaubt, über die aufgeworfene Vorfrage abzusprechen zu können. (Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzgebenden Raths, vorgetragene Gesetzesvorschläge.

Gesetzesvorschlag über die Unterscheidung der verschiedenen Einwohnerklassen eines Gemeinderathbezirks.

Der gesetzg. Rath, nach Anhörung seiner zur Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission;

In Erwägung, daß die genaue Kenntniß der Bewohner jeder Abtheilung des Landes, in Absicht auf Geschlecht, Alter, Stand, und Begangenschaft, eine der Hauptgrundlagen einer guten Polizey ausmacht;

In besonderer Erwägung, daß die Gesetze zwischen den Bewohnern eines Gemeinderathbezirks in gewissen Beziehungen einen Unterschied festsetzen, und daher Vorschriften notwendig werden, welche die Unterscheidung dieser Einwohnerklassen möglich machen,

beschließt:

1. Jeder Gemeinderath soll ein allgemeines Verzeichniß oder Register aller in seinem Bezirke wohnenden Personen führen, welches den Namen und Zunamen einer jeden, ihr Geschlecht, Geburtsjahr, Stand, Beruf, und Heimatort enthalten soll.

2. Dieses Generalregister soll alljährlich, längstens im Laufe des Monats Hornung revidirt, ergänzt und nach dem Formular, das den Gemeinderäthen zugesellt werden wird, ein Auszug aus solchem an die Verwaltungskammer des Cantons übersandt werden.

3. Jeder Gemeinderath wird ferner folgende besondere Verzeichnisse führen:

1) Das Register der stimmbaren Ortsbürger bestehend:

a) Aus dem Verzeichniß derjenigen Bürger, welche in dem Gemeinderathbezirk heimathrechlich sind, und die im Artikel des Gesetzes von bestimmten Eigenschaften an sich tragen.

b) Aus dem Verzeichniß derjenigen, welche zwar nicht in dem Gemeinderathbezirk heimathrechlich, allein in solchen nach Maßgeb des Artikels erwähnten Gesetzes mit einem Grundeigenthum angesessen sind, und sonst die in gedachtem §. ausgedruckten Eigenschaften besitzen.

2) Das Register der Einwohner, welche helvetische Bürger sind.

3) Das Register der Einwohner, welche Fremde sind.

4) Zu Erleichterung der Führung dieser Register im Allgemeinen, soll jeweilen ein Doppel der in den Pfarrreien des Gemeinderathbezirks von den Pfarrern geführten Tauf-, Ehe- und Todtenrödeln in dem Secretariat des Gemeinderath's liegen, und sollen diese Rödel alljährlich in den ersten Tagen des neuen Jahres nach dem in Händen der Pfarrer liegenden Originallien durch den Secretair des Gemeinderath's, oder gegen Ertrag einer Gebühr von durch den Pfarrer selbst ergänzt, und die Richtigkeit und Treue dieser Ergänzung sowohl durch den Pfarrer als den Secretair des Gemeinderath's mit ihrer Unterschrift bekräftigt werden.

5) Jeder Gemeinderath ist gehalten, alsogleich nach dieser Ergänzung von denjenigen Tauf-, Ehe- und Todtenfällen, welche Personen betreffen, die in einem andern Gemeinderathbezirk heimathrechlich sind, dem Gemeinderath dieses Bezirks mittels eines bescheinigten Auszugs aus den ergänzten Schlafrödeln Kenntniß zu geben.

6. In Absicht auf die Führung der Register der heimathrechlichen Ortsbürger eines Gemeinderathbezirks, sollen die Gemeindeskammern eines jeden Heimathorts gehalten seyn, dem Gemeinderath ihres Bezirks, ein Verzeichniß aller ihrer Heimathsgenossen beyderley Geschlechts, sie mögen im Gemeinderathbezirk oder außer derselben wohnen, mit Angabe ihres Alters, einzuseh-

chen, und solche alljährlich im Laufe des Monats Januāris zu ergänzen und zu berichtigen; zu welchem End sowohl die ergänzten Schlaftödel der Pfarrreyen des Gemeinderathsbzirks als die von andern Gemeinderäthen übersandte Auszüge zur Einsicht und Abschriftherbung jeder Gemeindeskammer offen stehen sollen.

Wenn sich eine Gemeindeskammer in Erfüllung der ihr durch diesen Artikel auferlegten Pflicht saumselig erzeigen würde, soll sie in eine Geldbusse verfallen seyn, die jedoch die Summe von 200 Fr. nicht übersteigen darf.

6. Damit das Register derseligen Ortsbürger, welche nicht in dem Gemeinderathsbzirk heymathrechtig sind, geführt werden könne, sind diejenigen, die ein Grund-eigenthum von 2000 Fr. im Gemeinderathsbzirk besitzen, und seit zwey Jahren daselbst ansässig sind, gehalten, die Bescheinigung dieses besitzenden Grundeigenthums und ihrer zweijährigen Ansässigkeit, so wie auch ihres helvetischen Bürgerrechts bey dem Gemeinderath zu feststellen, unterlassenden Faus sie, so lange diese Bescheinigung nicht geleistet seyn wird, nicht auf das Register der Ortsbürger gesetzt, und derselben Rechte nicht genossen sollen.

7. Wer in einem Gemeinderathsbzirk wohnt oder sich niederlässt, in welchem er nicht heymathrechtig ist, ist für seine Person, so wie auch wenn er verheurathet ist, für seine Frau und Kinder gehalten, sein anderwerts besitzendes Heymath mittelst Einlag eines rechtskräftigen Heymathscheins bey dem Gemeinderath zu beglaubigen. Gleichergestalt soll auch für Kinder, die außer ihrer Heymath verkostgeldet werden, ein Heymathsschein eingelegt werden.

8. Diese Heymathsscheine sollen unter der Signatur des Präsidenten und Secretairs der Gemeindeskammer derseligen Orts, wo derjenige, dem er ertheilt wird, heymathrechtig ist, und unter dem Siegel des Gemeinderathes, wodurch die Unterschriften beglaubigt werden, auf gedruckten Formularen, die in Händen der Distriktsstatthalter liegen, ausgefertigt werden.

9. Für die Ausfertigung eines solchen Heymathscheins wird bezahlt:

Für das Formular

Für die Schreibgebühr und Unterschrift des Secretairs der Gemeindeskammer . . .

Für die Unterschrift des Präsidenten . . .

Für das Siegel des Gemeinderathes . . .

10. Die Heymathsscheine derseligen Bürger, welche per durch das Gesetz v. . . errichteten Lande-einsassen-

Corporation einverlebt sind, sollen von dem mit der Aussicht über die incorporirten beladenen Ausschuss des Gemeinderathes des Wohnorts derseligen, dem er ertheilt werden soll, und unter dem Siegel des Ministers des Innern ausgefertigt werden.

11. Die nach bisherigen Gesetzen und Uebungen ausgefertigten Heymathsscheine sollen binnen zwey Jahren gegen solche, die nach der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes ausgefertigt sind, ausgewechselt, und nach dieser Frist nicht weiter als gültig angesehen werden.

12. Alle 10 Jahr, von dem Tag ihrer Ausfertigung an zu rechnen, sollen die eingelegten Heymathsscheine erneuert werden.

13. Demjenigen, der bey einem Gemeinderath einen Heymathsschein eingelegt hat, soll ein unter dem Siegel des Gemeinderathes ausgefertigter Empfangsschein zugesellt werden; dieser Empfangsschein soll jedesmal, wenn es vom Polizeybeamten begehrt wird, vorgewiesen werden. Für denselben und die Eintragung dessen, den es betrifft, auf das Einsassenregister ist zu bezahlen.

14. Die einem Gemeinderath eingelegten Heymathsscheine sollen in dem Secretariat derselben sorgfältig aufbewahrt und ihren Eigenthümern gegen Rückstellung des Empfangsscheins wieder zugestellt werden.

15. Wer in einem Gemeinderathsbzirk sich häuslich niederlässt, in welchem er nicht heymathrechtig ist, und verabsäumt binnen vier Wochen seinen Heymathsschein bey dem Gemeinderath einzulegen, verfällt in eine Busse von 10 Fr., es sey denn Sach, daß er wegen obwaltenden Umständen von dem Gemeinderath eine Verlängerung des Termins erhalten hätte.

Wenn nach Verfluss dieser Zeit und auf vorhergehen-de Warnung die Einlage des Heymathscheins nicht innert 14 Tagen erfolgte, so soll der Gemeinderath die Saumseligen dem Distriktsstatthalter verleiden, der sie so fort ohne weiters aus dem Distrikt weisen soll.

16. Von der Obliegenheit, einen Heymathsschein einzulegen, sind besreyt, die geistlichen und weltlichen Be-amten, die krafft ihres tragenden Amtes in einem Gemeinderathsbzirk wohnen müssen, während ihrer Amts-dauer. Die Gemeinderäthe sollen aber von den betref-fenden Behörden von der Wahl eines nicht heymath-rechtigen Bürgers zu einem Amt, das den Wohnsitz derseligen, der es bekleidet, in dem Gemeinderathsbzirk nothwendig macht, berichtet werden.

17. Unter den Vorschriften der Art. 7. und 8. sind nicht begriffen die Fremden, die sich in einem Gemeinderathsbzirk niederlassen, als wegen welcher es bey dem Gesetz vom 22. Nov. 1800 sein Bewenden haben soll.